jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/1/26 1Ob830/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1955

Norm

ABGB §888
ABGB §1002 E
ABGB §1175 A1

Rechtssatz

Kanzleigemeinschaft zwischen zwei Rechtsanwälten. Das Mandat wird seitens des Klienten dem Anwalt grundsätzlich für seine Person erteilt. Dies gilt auch bei Bestehen einer Kanzleigemeinschaft. Es ist geradezu typisch für diese Art von Gesellschaftsverhältnissen, daß ungeachtet ihres Bestehens jeder Teilhaber seinen eigenen Klientenstock hat. Selbst bei Bestehen einer Kanzleigemeinschaft ist daher nicht von vornherein anzunehmen, daß jeder Teilhaber den Bevollmächtigungsvertrag auch namens des Teilhabers abschließt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 830/54
  Entscheidungstext OGH 26.01.1955 1 Ob 830/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0023731

Dokumentnummer

JJR_19550126_OGH0002_0010OB00830_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at